

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Unter der Voraussetzung einer entsprechenden landesrechtlichen Ermächtigung wird die nachfolgende Satzung zur Regelung der Delegation der Aufgaben der Sozialhilfe durch den Rhein-Sieg-Kreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Satzung

des Rhein-Sieg-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII - Sozialhilfe -
(SGB XII-Satzung)

vom xx.12.2004

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom xx.xx.xx (GV. NW. S. xxxx) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am xx.xx.xx folgende Satzung beschlossen:

Kommentar [01]: In der bisherigen Sozialhilfe-Satzung ist noch § 3 KrO genannt, der jedoch die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten regelt. Außerdem trifft die genannte Fassung der KrO nicht mehr zu.

§ 1

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis (Delegationsgemeinden) zur Entscheidung **in eigenem Namen** die Durchführung der ihm als Sozialhilfeträger obliegenden Aufgaben nach § 97 SGB XII i.V. mit § 2 AV-SGB XII NRW, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Bei der Durchführung der Aufgaben bedienen sich die Delegationsgemeinden der Automatisierten Datenverarbeitung nach Maßgabe der „Arbeitsanleitung für die Anwendung des ADV-Verfahrens KOMPAKT-Sozialwesen“ und eventueller weiterer technischer Hilfen, die der Rhein-Sieg-Kreis ermöglicht.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII und eines einheitlichen Verfahrens kann der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

§ 2

Folgende Aufgaben nach dem SGB XII sind von der Übertragung nach § 1 Abs.1 ausgenommen:

1. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres, die in § 53 Abs. 1 SGB XII genannt sind, Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, Anfallskranke und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderen Gründen erforderlich ist.

2. Entscheidungen über Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII),
3. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII),
4. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),
5. Entscheidungen über Umfang und Form der Leistungen **und** Abrechnung der Aufwendungen für
 - vorbeugende Gesundheitshilfen (§ 47 SGB XII),
 - Hilfen bei Krankheit (§ 48 SGB XII),
 - Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII),
 - Hilfen bei Sterilisation (§ 51 SGB XII),

sowie Abrechnung der Aufwendungen für Hilfen zur Familienplanung (§ 49 SGB XII).

§ 3

- (1) Die Delegationsgemeinden verfolgen in dem Umfang, in dem ihnen die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII übertragen worden ist, alle Ansprüche des Rhein-Sieg-Kreises gegen Dritte **in eigenem Namen**, erforderlichenfalls auch im Klage- und Zwangsweg. Der Rhein-Sieg-Kreis ersetzt den Delegationsgemeinden die ihnen dadurch entstehenden Verfahrenskosten. Auf Antrag leistet er den Delegationsgemeinden Rechtsbeistand.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Befriedigung aus Grundpfandrechten, die zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung darlehensweise gewährter Hilfen nach § 91 SGB XII bestellt worden ist.
- (3) Kostenerstattungsverfahren gemäß §§ 106 ff. SGB XII werden von den Delegationsgemeinden **in eigenem Namen** durchgeführt, soweit ihnen nach dieser Satzung die Entscheidung über die dem Kostenerstattungsverfahren zugrunde liegende Leistung obliegt. **Ausgenommen** sind Gerichtsverfahren.

§ 4

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben selbst durchzuführen (Rückholrecht).
- (2) Die Verwaltung wird ermächtigt, von dem Rückholrecht des Absatzes 1 im Einzelfall oder in einer Gruppe von Fällen durch eine an die Delegationsgemeinde gerichtete Verwaltungsverfügung Gebrauch zu machen.

§ 5

- (1) Für die örtliche Zuständigkeit der Delegationsgemeinden gilt § 98 SGB XII entsprechend. Hiervon abweichende Regelungen zwischen den Delegationsgemeinden sind im Einzelfall zulässig. Im Zweifel entscheidet der Rhein-Sieg-Kreis endgültig.

(2) Bei Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne der §§ 75 und 13 SGB XII richtet sich die Zuständigkeit für Hilfen nach § 74 SGB XII nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.